

Entwurf vom 26.2.2018

**Verordnungsentwurf
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für
Maßnahmen mit großräumigen Eingriffen in die Meeresumwelt (Verordnung über
Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings)**

A. Problem und Ziel

Neben Vermeidungs- und Anpassungsstrategien wird in den letzten Jahren verstärkt sog. Geo-Engineering (oder auch Climate-Engineering) zur Bekämpfung des Klimawandels diskutiert. Besonders im Fokus ist das marine Geo-Engineering, bei dem natürliche Prozesse der Meeresumwelt manipuliert werden, um die negativen Folgen des durch den Menschen verursachten Klimawandels zu begrenzen.

Für einen Maßnahmentyp des marinen Geo-Engineerings – die Meeresdüngung – sind bereits zahlreiche Feldversuche durchgeführt worden. Ziel der Meeresdüngung ist die Reduktion der Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre. Durch gezielte Düngung der Meere soll das Algenwachstum stimuliert werden. Nach dem Ableben der Algen sollen diese als Träger des gebundenen CO₂ auf den Meeresboden sinken und dort natürliche CO₂-Senken bilden. In einem vor der Küste British Columbias in Kanada durchgeführten kommerziellen Meeresdüngungsexperiment mit Eisen wurden 2012 rund 100 Tonnen Eisensulfat in das offene Meer eingebracht. Ziel war es, dortige Lachsbestände zu erhöhen. Mit einer rein wissenschaftlichen Zielsetzung und in kleinem Maßstab wurde unter deutscher Beteiligung zuletzt 2009 das sog. Lohafex Experiment durchgeführt, bei dem im Südatlantik 6 Tonnen Eisensulfat in einem 300 Quadratkilometer großen Versuchsgebiet ausgebracht wurden.

Da schädigende Effekte auf die Meeresumwelt durch Vorhaben des marinen Geo-Engineerings, einschließlich der Meeresdüngung, nicht ausgeschlossen werden können und weil die tatsächliche Eignung solcher Vorhaben als Klimaschutzmaßnahme nicht belegt ist, unterlag die Meeresdüngung seit 2008 in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeprinzip nach verschiedenen internationalen Verträgen internationalen Moratorien. Aufgrund des Vorfalls vor der Küste Kanadas beschlossen die Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Protokoll) am 18. Oktober 2013 eine Änderung des London-Protokolls und legten international verbindliche Regelungen zum marinen Geo-Engineering fest. Die Änderungen der Entschließung LP.4(8) treten 60 Tage nach Ratifikation durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft.

B. Lösung

Die völkerrechtlichen Vorgaben sollen durch Änderungen des Hohe-See-Einbringungsgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in deutsches Recht

umgesetzt werden. Ergänzend hierzu regelt die vorliegende Verordnung das Erlaubnisverfahren für Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft [wird ergänzt]

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Wirtschaft im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für ein Vorhaben ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von xxx Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, weshalb die „One in, one out“-Regelung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung kommt.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung [wird ergänzt]

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von xxx Euro. Der Mehraufwand an Sach- und Personalkosten wird stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für Maßnahmen mit großräumigen Eingriffen in die Meeresumwelt (Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings)

Vom ...

Auf Grund des § 9 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes, von denen § 9 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings und Angabe der Fundstelle im BGBl.] neu gefasst und § 9 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings und Angabe der Fundstelle] eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Kommentiert [FH1]: Im Falle eines sich ändernden Ressortzuschnitts noch zu ändern.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 5 Absatz 1 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geoengineerings sowie das Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor Erteilung der Erlaubnisse.

§ 2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger von Maßnahmen nach § 1 die Öffentlichkeit frühzeitig unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) über

1. die Ziele der Maßnahmen,
2. die Mittel, mit denen die Maßnahmen verwirklicht werden sollen, und
3. die voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll bereits vor Stellung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis stattfinden.

(2) Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.

(3) Der Maßnahmenträger soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitteilen.

§ 3 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. die Beschreibung der Maßnahmen nach § 1, insbesondere eine Beschreibung
 - a) der mit ihnen verfolgten Zwecke,
 - b) der einzelnen Arbeitsphasen,
 - c) der jeweils zur Anwendung kommenden Arbeitsmethoden sowie
 - d) des jeweils zu erwartenden Abfallaufkommens,
2. die Beschreibung
 - a) des Standorts der Maßnahmen und ihres räumlichen Umfangs einschließlich der physikalischen, geologischen, chemischen und biologischen Standortgegebenheiten, sowie
 - b) der von den Maßnahmen voraussichtlich betroffenen Meeresumwelt,
3. die Beschreibung der einzubringenden Stoffe oder Gegenstände, insbesondere im Hinblick auf deren
 - a) Herkunft, Gesamtvolumen, Form und durchschnittliche Zusammensetzung,
 - b) physikalische, chemische, biochemische und biologische Eigenschaften, einschließlich ihrer Giftigkeit,
 - c) Persistenz, Abbauverhalten und Anreicherung in Lebewesen und Sedimenten,
4. die Beschreibung der zu erwartenden, auch grenzüberschreitenden, Verschmutzungen im Sinne des § 3 Absatz 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes und der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Meeresumwelt, auf die damit verbundenen Ökosysteme und auf die biologische Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Habitaten, Populationen und Arten und im Hinblick auf andere rechtmäßige Meeresnutzungen,
5. die Angabe der Dauer der zu erwartenden Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Auswirkungen, die durch die Häufigkeit der Einbringungen oder durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eintreten,
6. die Beschreibung der zu erwartenden Veränderung der Wasserbeschaffenheit,
7. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Gefahren sowie Abfälle vermieden oder vermindert werden sollen,
8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, und
9. Nachweise, dass die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes erfüllt sind.

§ 4 Prüfung des Antrags, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

(1) Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen nach § 3 entspricht. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt, im Internet und in überregionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag ist nach der Bekanntmachung drei Monate zur Einsicht auszulegen.

(3) Bei der inhaltlichen Prüfung des Antrags soll die zuständige Behörde die von den Vertragsparteien des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345) beschlossenen spezifischen Prüfrahen nach der Entschließung LC-LP.2 (2010) vom 14. Oktober 2010, LC 35/15, Anlage 4 Seite 4 bis 9 berücksichtigen.

§ 5 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde fordert die Behörden, deren Zuständigkeit durch die geplanten Maßnahmen berührt wird, auf, innerhalb einer Frist von einem Monat für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben. Dazu übermittelt die zuständige Behörde die Unterlagen nach § 3.

§ 6 Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

(1) Sind von den Maßnahmen nach § 1 nachteilige Umweltauswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu erwarten, so unterrichtet die zuständige Behörde den betroffenen Staat über die geplanten Maßnahmen. Sofern der betroffene Staat die zu beteiligende Behörde nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Sind von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen auf die Hohe See zu erwarten, so unterrichtet die zuständige Behörde das Sekretariat des jeweils anwendbaren internationalen Meeresschutzabkommens über das Vorhaben. Die Unterrichtungen haben zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die der Behörden nach § 5 zu erfolgen. Dem betroffenen Staat und dem Sekretariat des jeweils einschlägigen internationalen Meeresschutzabkommens räumt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Mitteilung ein, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.

(2) Soweit von den geplanten Maßnahmen nach § 1 nachteilige Umweltauswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder auf die Hohe See zu erwarten sind, soll die zuständige Behörde hierzu Gutachten von unabhängigen international anerkannten Sachverständigen einholen. Die zu beteiligende Behörde des betroffenen Staates oder das Sekretariat des jeweils einschlägigen internationalen Meeresschutzabkommens können von der zuständigen Behörde verlangen, dass Gutachten nach Satz 1 eingeholt werden.

(3) Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass die vorgesehenen Maßnahmen nach § 1 in dem betroffenen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht werden. Sie wirkt ferner darauf hin, dass aus der Bekanntmachung deutlich wird,

1. bei welcher Behörde Einwendungen gegen die Maßnahmen erhoben werden können und
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Antragsteller eine Übersetzung seines Antrags in die Amtssprache des beteiligten Staates zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu diesem Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des betroffenen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie Übersetzungen des Zulassungsbescheids in den Amtssprachen des betroffenen Staates beifügen.

§ 7 Einwendungen, Erörterungstermin

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(2) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Für den Erörterungstermin gelten die §§ 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, entsprechend.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Die Entscheidung über die Erlaubniserteilung sowie die Gründe für die Entscheidung sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Durch Entschließung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 haben die Vertragsstaaten des London Protokolls Vorhaben des marinen Geo-Engineerings rechtlich verbindlich geregelt. Die Entschließung, die auch auf deutsche Initiative zurückgeht, beinhaltet die Regulierung der Meeresdüngung mit der präventiven Kontrolle der wissenschaftlichen Anwendung und dem Verbot ihrer kommerziellen Nutzung. Gleichzeitig enthält sie eine Rahmenregelung, die es ermöglicht, weitere marine Geo-Engineering-Techniken zu erfassen.

Die Bundesrepublik hat die Aufnahme der Regelungen während der Vertragsverhandlungen befürwortet und dadurch maßgeblich zur weiteren Verbesserung des Meeresumweltschutzes unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Belange beigetragen.

Um die Änderungen des London Protokolls im deutschen Recht umzusetzen, sollen das Hohe-See-Einbringungsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geändert werden. Ergänzend hierzu wird das Erlaubnisverfahren für Vorhaben der Meeresdüngung in dieser Verordnung auf der Grundlage des § 9 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes geregelt.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 9 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes. Danach wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung Durchführungsvorschriften zu erlassen, die das Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnisse nach § 5 regeln.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Soweit nachteilige Umweltauswirkungen durch Meeresdüngungsaktivitäten nicht ausgeschlossen werden können, ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) eröffnet, Artikel 1 und 4. Das CBD ist jedoch nicht das vorrangig entscheidende völkerrechtliche Übereinkommen, nach dem sich die Zulässigkeit von Meeresdüngungsvorhaben beurteilt. Artikel 22 Absatz 2 CBD verweist auf das Seerechtsübereinkommen, das wiederum in Artikel 210 auf das Rechtsregime des London Übereinkommens und des London Protokolls verweist. Die auf dem CBD basierenden Beschlüsse IX/16 und X/33 sehen Moratorien für Vorgaben der Meeresdüngung und des Climate-Engineering vor. Diese sollen aber nur bis zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Kontrollregimes Bestand haben. Ein solches liegt nun durch die Neuregelung des London Protokolls vom 18. Oktober 2013 vor. Die

Neuregelung ist flexibel angelegt, so dass bei Bedarf auch weitere Geo-Engineering-Maßnahmen einbezogen werden können.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

V. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[wird noch ergänzt]

a) Gesamtergebnis

Durch den Gesetzesentwurf entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von xxx €.

b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzesentwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger, Erfüllungsaufwand)
	§ 2 HSEG	Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Mitteilung darüber gegenüber der Öffentlichkeit und der Behörde	W
	§ 3 Absatz 1 HSEG	Antragstellung	W
	§ 3 Absatz 2 HSEG	Vorbereitung der Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Auswirkungen und Gefahren)	W

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird noch ergänzt]

a) Gesamtergebnis

Durch den Gesetzesentwurf entsteht für den Bund ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von xxx €. Der Mehraufwand an Sach- und Personalkosten wird stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen.

b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzesentwurfs

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger, Erfüllungsaufwand)
	§ 2 S. 1 HSEG	Hinwirken auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	V
	§ 3 Absatz 3 bis 6 HSEG	Prüfung der Antragsunterlagen, der Antragsvoraussetzungen und Durchführung des Erlaubnisverfahrens	V
	§ 4 HSEG	Beteiligung anderer Behörden	V
	§ 5 HSEG	Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung	V
	§ 6 HSEG	Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung	V
	§ 7 HSEG	Öffentliche Bekanntmachung	V
	§ 8 HSEG	Nachträgliche Anordnungen	V

V. Weitere Kosten

Weitere Kosten sowie Auswirkungen auf das Preisniveau sind derzeit nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Die Verordnung regelt das Erlaubnisverfahren für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen in die Hohe See im Rahmen des marinen Geo-Engineerings. Die Anforderungen an das Verfahren beruhen im Wesentlichen auf der Anlage 5 LP-neu (siehe Entschließung LP.4(8)).

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Das Antragsverfahren für die Maßnahmen des Geo-Engineerings ist in den §§ 2 bis 8 geregelt.

Zu § 2

§ 2 entspricht Nummer 11 Satz 1 Anlage 5 LP-neu und sieht vor, dass die zuständigen Behörden gegenüber den Trägern von Maßnahmen des Geo-Engineerings auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des Erlaubnisverfahrens hinwirken. Eine bestimmte Form dieses „Hinwirkens“ ist nicht vorgeschrieben. Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit, die über eine schlichte Anzeigepflicht des Maßnahmenträgers hinausgeht, ermöglicht es diesem, entsprechende Stellungnahmen bereits bei der Antragsformulierung zu berücksichtigen und dadurch das Erlaubnisverfahren im eigenen Interesse zu beschleunigen. Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Er umfasst sowohl staatliche als auch nicht staatliche Institutionen, in- wie ausländische, natürliche wie juristische

Personen und somit all diejenigen, die ein potenzielles Interesse an dem Vorhaben bzw. an dem hiervon betroffenen Gebiet haben könnten; davon erfasst sind insbesondere auch Umwelt- und Naturschutzverbände. Die Verantwortung für die Durchführung und für den Erfolg der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt ausschließlich beim Träger der Maßnahmen. Auf eine Verpflichtung zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet; die zuständige Behörde ist auf eine Hinwirkungspflicht beschränkt. Die Ergebnisse einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind eine zusätzliche Erkenntnisquelle, die im Rahmen des sich daran anschließenden Erlaubnisverfahrens zu berücksichtigen sind.

Zu § 3

Der Antragsinhalt nach Absatz 2 entspricht den Nummern 4, 5, 14-18 und 21 der Anlage 5 LP-neu.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht der Genehmigungsvoraussetzung, die aus Nummer 27 der Anlage 5 LP-neu folgt. Absatz 2 trägt durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen Nummer 11 der Anlage 5 LP-neu Rechnung.

Zu § 5

Die Behördenbeteiligung trägt Nummer 11 Satz 2, 3 Anlage 5 LP-neu Rechnung. Die zwingend zu beteiligenden Behörden sind § 8 Absatz 2 Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes zu entnehmen. Eine Betroffenheit weiterer Behörden bleibt hiervon unberührt. Im Sinne des Beschleunigungsgebots ist die Möglichkeit der behördlichen Stellungnahme nach Satz 1 zeitlich befristet.

Zu § 6

§ 6 entspricht Nummer 10, Nummer 11 Satz 2,3 Anlage 5 LP-neu und regelt die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die zuständige Behörde während des Erlaubnisverfahrens. Die grenzüberschreitende Beteiligung erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung der jeweils einschlägigen internationalen Meeresschutzabkommen und nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Zu § 7

§ 7 entspricht Nummer 11 Satz 2, 3 Anlage 5 LP-neu und sieht im Anschluss an die Auslegung der Antragsunterlagen die befristete Möglichkeit der Einwendungserhebung durch die Öffentlichkeit vor. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 7 Absatz 2 im Ermessen der zuständigen Behörde und erfolgt in entsprechender Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Dadurch wird ein bewährtes System integriert, ohne die Verordnung mit weiteren Detailregelungen zu überfrachten.

Zu § 8

Die Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörde entsprechen Nummer 30 Anlage 5 LP-neu. und tragen in Ergänzung zu den §§ 3-7 dem Transparenzgebot Rechnung.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.